

Spielordnung (SpO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Spielregeln
- § 2 Spielleitende Stellen
- § 3 Spielbetrieb der Vereine
- § 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele
- § 5 Freizeit- und Breitensport, Hallenfußball
- § 6 Status der Fußballspieler
- § 7 Spielberechtigung
- § 8 Spielerpass
- § 9 Erwerb und Umfang der Spielberechtigung

II. Spielberechtigung bei Vereinswechsel

- § 10 Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel
- § 10a Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren
- § 11 Wechselperioden
- § 12 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren
- § 13 Wartefristen
- § 14 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Vertragsspielern (einschließlich Statusänderung)
- § 14a Strafbestimmungen für Amateure und Vereine
- § 14b Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine
- § 14c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten
- § 15 Übergebietlicher Vereinswechsel
- § 16 Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen
- § 17 Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband
- § 18 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

- § 19 Spielzeit und Spielruhe

- § 20 Rechte und Pflichten der Vereine
- § 21 Spielkleidung
- § 22 Spielerpasskontrolle und Spielbericht
- § 23 Spielsperren und Verwarnungen
- § 24 Spielabbruch

IV. Pflichtspiele

- § 25 Teilnahme an Pflichtspielen
- § 26 Meldung von Schiedsrichtern
- § 27 Punktspiele
- § 28 Leistungsklassen
- § 29 Spielwertungen
- § 30 Spielansetzungen
- § 30a Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Spielen der Lizenzligen
- § 31 Auf- und Abstiegsregelung
- § 32 Wettspielanweisungen
- § 33 Wiederholungs- und Entscheidungsspiele
- § 34 Pokalspiele
- § 35 Spielleitung bei Pflichtspielen

V. Auswahlspiele

- § 36 Allgemeine Bestimmungen
- § 37 Pflichten der Spieler und Vereine

VI. Freundschaftsspiele

- § 38 Allgemeine Bestimmungen

Anhang Nr. 1

Bestimmungen für den Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensport- sowie Altherren-Mannschaften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spielberechtigung

- § 3 Spielberechtigung beim Wechsel zwischen dem Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften und dem allgemeinen Pflichtspielbetrieb
- § 4 Spielberechtigung für den Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Spielregeln

Die vom Fußball-Landesverband Brandenburg (FLB) und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 5 eingreift, nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des NOFV und des FLB durchzuführen. Für den Jugendspielbetrieb sind die entsprechenden Jugendordnungen des DFB und FLB verbindlich.

§ 2 Spieleitende Stellen

- (1) Spieleitende Stelle für die Spiele des FLB sind die jeweiligen Ausschüsse laut Satzung. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Kreisspielausschüsse geregelt.
- (2) Die spielleitenden Stellen können Staffelleiter mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen.
- (3) Die Staffelleiter sind für ihre jeweilige Spielklasse beauftragt und ermächtigt,
 - die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spielordnung zu beaufsichtigen
 - die Spieler zu registrieren
 - Spielverlegungen, auch bei sicherheitsrelevanten Spielen, vorzunehmen
 - bei Verletzung der Spielordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spielausschusses Ordnungsgelder auszusprechen

- ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren
 - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen entsprechend zu handeln
 - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen die höherklassige Gegner betreffen, den Spielbericht an den zuständigen Staffelleiter bzw. Mitgliedsverband zu senden.
- (4) Die spielleitenden Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die ihnen durch die RuVO, §§ 3 bis 6 übertragenen Befugnisse auszuüben.
- (5) Der Erlass von Arbeitsgrundsätzen für die Platzkommissionen und die Berufung ihrer Mitglieder obliegen den jeweiligen Spielausschüssen.

§ 3 Spielbetrieb der Vereine

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist neben seiner Mitgliedschaft im FLB die jährliche fristgemäße Meldung seiner Mannschaften mittels des vom Verband vorgegebenen Meldebogens.
- (2) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen des FLB.
- (3) Spiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung nach § 38 (2).

§ 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind die Punktspiele und die Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele.

- (2) Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel durch Rundenspiele.
- (3) Pokalspiele werden von den spielleitenden Stellen zur Ermittlung eines Pokalsiegers angesetzt.
- (4) Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stelle oder eines Rechtsorgans wiederholt werden müssen.
- (5) Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele zur Ermittlung des Meisters, der Aufsteiger oder der Absteiger angesetzt werden müssen.
- (4) Freundschaftsspiele sind zwischen verschiedenen Vereinen auf freiwilliger Basis vereinbarte Spiele, auch Vorbereitungsspiele oder ähnliches genannt.
- (7) Als Übungs- und Trainingsspiele werden Spiele zwischen Mannschaften des gleichen Vereins bezeichnet. Sie unterliegen keinerlei weiteren Bestimmungen.

§ 5

Freizeit- und Breitensport, Hallenfußball

- (1) Die Kreisvorstände sind ermächtigt, die Spiele von Freizeit- und Breitensport-, Futsal- sowie Altherren-Mannschaften, die nicht am allgemeinen Pflichtspielbetrieb teilnehmen, abweichend von den Bestimmungen des § 1 durchzuführen. Dafür gelten die Festlegungen im Anhang Nr. 1.
- (2) Die Kreisvorstände sind berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und des FLB Ausführungsbestimmungen für den Fußball in der Halle zu erlassen.

§ 6 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt. Der Begriff Amateur und Vertragsspieler gilt für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 EURO im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagererstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile ab 150,- EURO monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.
- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem

Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

§ 7 Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an den Spielen jeder Art sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Spielberechtigung für ihren Verein sind.
- (2) Das Spielen in Spielgemeinschaften ist nur mit Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreisvorstandes zulässig. Ebenso bedarf es für das Mitwirken bei Spielen oder fußballähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes des FLB, seiner Kreise und Vereine der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreisvorstandes. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Regelungen werden geahndet.
- (3) Ein Spieler kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, dass der abgebende Verein einem Vereinswechsel zustimmt, der Spieler am Futsalspielbetrieb teilnimmt oder die Bestimmungen des § 14 bzw. des Anhangs Nr. 1 § 4 (3) zutreffen.
- (4) Bei Erteilung der Spielberechtigung bei Abschluss eines Vertrages mit einem Vertragsspieler ist die DFB-Spielordnung zu beachten.
- (5) Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen der Deutschen Fußball-Liga. Das betrifft ebenso die Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler.
- (5) Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Mitgliedschaft der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des FLB.

§ 8 Spielerpass

- (1) Die Spielberechtigung wird durch die Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
Bei Futsalspielen sind die speziellen Durchführungsbestimmungen zu beachten.
- (2) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten enthalten:
 1. Zeitgemäßes Lichtbild mit Vereinsstempel, Aktualisierung in Verantwortung Verein,
 2. Name, Vorname,
 3. Geburtstag,
 4. Eigenhändige Unterschrift,
 5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung,
 6. Name des Vereins, Vereinsnummer,
 7. Passnummer.
- (3) Der Spielerpass ist Eigentum des FLB. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet. Das Geltendmachen eines Zurückhaltungsrechtes beim Ausscheiden des Spielers ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (5) Für die Ausstellung und die Bearbeitung von Spielerpässen sind durch die Vereine Passgebühren zu

entrichten (Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung A. 4. 3.).

- (6) Bei Abschluss eines Vertrags als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

§ 9

Erwerb und Umfang der Spielberechtigung

- (1) Für die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung ist ausschließlich die Pass-Stelle zuständig. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des Vereins mit dem dafür vorgesehenen Formular des FLB, das im Original einzureichen ist. Die Spielberechtigung gilt mit den im Spielerpass eingetragenen Terminen.
- (2) Gegen Entscheidungen der Pass-Stelle ist die Beschwerde gemäß § 3 (6) RuVO zulässig. Hilft die Pass-Stelle der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich dem Verbandsspielausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen dessen Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 3 (7) RuVO zulässig.
Der Verbandsspielausschuss ist berechtigt, Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an das Sportgericht zur Entscheidung abzugeben.
- (3) In Freundschaftsspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, spielberechtigt.
- (4) Für Spielklassen, in denen der Spielbericht online genutzt wird, sind Spieler nur spielberechtigt, wenn sie am Vortag des Spiels bis um 15.00 Uhr auf der Spielberechtigungsliste des Vereins im DFBnet durch die spielleitende Stelle notiert wurden.

- (5) Spieler einer unteren Mannschaft können ohne Wartefrist in einer höheren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele unterer Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Diese Einschränkung gilt nicht für Freundschaftsspiele und für Spieler, die am 01. 07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als zwei Spieler höherer Mannschaften einzusetzen. Spieler höherer Mannschaften sind Spieler, die nach dem zweiten Punktspiel zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Punktspiele des laufenden Spieljahres in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kamen. Als eingesetzt zählen auch Spieler, die in diesen Spielen ein- oder ausgewechselt wurden.
- (7) Nach Beendigung aller Punktspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft ist ein Einsatz von Spielern einer höheren Mannschaft gemäß Absatz (6) in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.
- (8) Junioren sind in Spielen von Herren- bzw. Frauenmannschaften unter Beachtung der Jugendspielordnung § 8 spielberechtigt.
- (9) In Freundschaftsspielen gemäß § 4 können Spieler/Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Diese Genehmigung ist von beiden betreffenden Vereinen zu bestätigen und in der Verbandsgeschäftsstelle zu hinterlegen.
- (10) Die Bestimmungen über den Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft gelten nicht bei Wettbewerben auf Regional- oder DFB-Ebene.

(11) Bei Futsalspielen sind die speziellen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

II. Spielberechtigung bei Vereinswechsel

§ 10

Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim FLB einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
- (2) Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintrag auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, bisheriger Spielerpass, ggf. Nachweis der Abmeldung) erteilt der FLB die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim FLB erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (4) Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem FLB den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Einschreibebelege müssen den Adressaten

enthalten. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

- (5) Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der FLB den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.
- (6) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperiode I und II.
In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim FLB erteilt.
- (7) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
- (8) Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinspapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum,

für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die im § 12 (1.2 a)) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielberechtigung für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

(9) Die Erteilung der Spielberechtigung geschieht nach unterschiedlichen Festlegungen für

a) den Amateur,

b) den Vertragsspieler.

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gewertet und entsprechend RuVO geahndet.

Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 (2) der SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des FLB verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30. 06.) haben. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Der

Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Pass-Stelle des FLB unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung durch den FLB findet nicht statt. Die Wirksamkeit und der Schutz der vertraglichen Bindung beginnen mit dem Tag ihrer Anzeige. Es gilt das Datum des Poststempels.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der Pass-Stelle des FLB unverzüglich anzuzeigen.

- (10) Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
- (11) Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom FLB mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in den Amtlichen Mitteilungen in den „Brandenburgischen Fußball-Nachrichten“ oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom FLB im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
- (12) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine

Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem auf Grund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim FLB vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

- (13) Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (14) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 1. In erster Instanz
 - 1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.
 2. Als Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.

(15) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

§ 10a

Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Erstaussstellung oder die Erteilung der Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel im elektronischen Verfahren die allgemeinen Regelungen der §§ 8 ff. entsprechend.

Voraussetzungen für die Teilnahme von Vereinen am elektronischen Verfahren sind, dass der FLB das DFBnet-Passwesen nutzt und die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren eingeführt hat, und die betreffenden Vereine durch den FLB für die Nutzung des elektronischen Verfahrens jeweils autorisiert sind.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die für eine Erstaussstellung oder einen Vereinswechsel relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem FLB vorzulegen.

(1) Antrag auf Spielberechtigung

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den FLB elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt

der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim FLB als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielberechtigung, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung des Spielers erfolgen.

Der abgebende Verein wird auf elektronischem Weg durch den Verband darüber informiert, dass der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag gestellt hat.

(2) Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 10 der SpO. Insbesondere gilt § 10 (5), wonach der Spieler als freigegeben gilt, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung den bisherigen Spielerpass herausgegeben hat.

Die Abmeldung des Spielers kann auf elektronischem Weg auch vom aufnehmenden Verein vorgenommen und übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Als Abmeldetag gilt bei der elektronisch vorgenommenen Abmeldung der Tag der Eingabe in das System. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des

Spielers können durch den abgebenden Verein elektronisch übermittelt werden. Erfolgt die elektronische Übermittlung dieser Informationen innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung, ist die Frist gemäß § 10 (5) gewahrt. Einer Herausgabe des Spielerpasses bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) elektronisch übermitteln, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der FLB bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde.

Die Erteilung der Spielberechtigung kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen. Stellt der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag und liegt ihm der Spielerpass nicht vor oder enthält dieser nicht die zur Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Angaben, ist der abgebende Verein verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag Angaben über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über den Tag der Abmeldung und über den Tag des letzten Spiels elektronisch zu übermitteln. Die Frist in § 10 (5) bleibt unberührt.

Die im Zuge des Vereinswechsels erforderliche Einsendung des Spielerpasses an den FLB entfällt beim elektronischen Vereinswechsel-Verfahren. Der FLB erlässt Ausführungsbestimmungen über die Aufbewahrung und spätere Entwertung des Spielerpasses.

(3) Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

a) Nur der aufnehmende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben auf elektronischem Weg vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den FLB über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. In diesem Fall kann die Abmeldung nicht elektronisch vorgenommen werden.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der FLB bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Hat der aufnehmende Verein den Antrag auf elektronischem Weg gestellt und lag dem Verein der Spielerpass nicht vor, leitet der FLB das Pässeinzugsverfahren postalisch ein (§ 10 (5)).

b) Nur der abgebende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil

Stellt der aufnehmende Verein den schriftlichen Antrag, wird der abgebende Verein durch den FLB elektronisch darüber informiert.

Nach Erhalt dieser Information gilt im übrigen (2), Absätze 1 und 3, dieser Vorschrift entsprechend.

§ 11 Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs und eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

1. Vom 01. 07. bis 31. 08. (Wechselperiode I)
2. Vom 01. 01. bis 31. 01. (Wechselperiode II)
3. Ein Amateur kann nur einmal im Spieljahr wechseln.
Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30. 06. erfolgt ist. Entsprechendes gilt für den Amateur, der sich bis zum 30. 06. abgemeldet und danach einen Vertrag zum Vertragsspieler geschlossen hat.
4. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 01. 07. vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. 08. keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. 12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. 06. eines Jahres haben.
5. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01. 07. bis 30. 06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 14 (10), Absatz 2 der SpO bleibt unberührt.

§ 12

Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Spielberechtigung für Pflichtspiele
- (1. 1) Abmeldung bis 30. 06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis 31. 08. (Wechselperiode I)
 - a) Der FLB erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01. 07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in (1. 2) a) festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist. Andernfalls wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 01. 11. erteilt. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
 - b) Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. 06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. 06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.
- (1. 2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechsel von Amateurspielern
 - a) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. 06. und Eingang des Antrages auf Spielberechtigung bis zum 31. 08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. 08. durch den Nachweis über

die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01. 05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigungen beträgt bei Spielern der:

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 EURO
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene)	3.750 EURO
4. Amateurspielklasse (Verbandsliga)	2.500 EURO
5. Amateurspielklasse (Landesliga)	1.500 EURO
6. Amateurspielklasse (Landesklasse)	750 EURO
7. Amateurspielklasse (Kreisliga)	500 EURO
ab der 8. Amateurspielklasse (weitere Kreisspielklassen)	250 EURO

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 EURO
2. Frauen-Spielklasse	1.000 EURO
3. Frauen-Spielklasse	500 EURO
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 EURO

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

- b) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft vor der Saison in einer niedrigeren

Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- c) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorengemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden. Der FLB wird ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich gleichfalls um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

- d) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins weniger als 18 Monate bestanden hat.
- e) Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der Absätze c) und d) zu, gelten die im Absatz a) festgelegten Höchstbeträge.
- f) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls

- möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- g) Die Bestimmungen von (1. 2 c – e) gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen.
- (1. 3) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. 07. und dem 31. 12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. 01. (Wechselperiode II)
- a) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01. 01. erteilt.
 - b) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele gemäß § 13 (5) g SpO erteilt.
- (2) Spielberechtigung für Freundschaftsspiele
Ein Spieler ist für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Pass-Stelle des FLB spielberechtigt.

§ 13 Wartefristen

- (1) Die einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Abmeldung.
- (2) Eine Abkürzung der Wartefristen ist unzulässig.
- (3) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist

unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während der laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

- (4) Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, bei einem Vereinswechsel innerhalb des NOFV auch nicht den Einsatz in Verbandsmannschaften seiner Landesverbände.
- (5) In den folgenden Fällen entfällt die Wartefrist, unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins, und die Spielberechtigung ist zu erteilen:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist auf Grund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
 - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem anderen Verein ihres Studienortes gespielt haben, innerhalb eines Monats nach Aufgabe ihres Studienwohnsitzes zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine oder der Konstituierung einer Abteilung Fußball zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.

Erklären Spieler solcher Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Vollzug des Zusammenschlusses bzw. der Konstituierung, dem Verein als Spieler nicht mehr angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten. Bei Zusammenschluss bzw. Konstituierung zum 1. Juli muss diese Erklärung im Zeitraum vom 1. bis 14. Juli abgegeben werden.

- e) Bei Auflösung eines Vereins oder bei Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten. Der Übertritt muss innerhalb eines Monats nach Gründung des Vereins bzw. einer Fußballabteilung erfolgen.
 - g) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder einer wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- (6) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, kann die Wartefrist entfallen, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
- (7) Die §§ 12 (2) und 13 (5) der SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 14

Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Vertragsspielern (einschließlich Statusänderung)

- (1) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01. 07. bis 31. 08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01. 07. bis 31. 08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 11, 5. angerechnet. In der Zeit vom 01. 01. bis 31. 01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (3) Ein Amateur kann bei Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielberechtigung innerhalb der Wechselperiode II erhalten.
- (4) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01. 07. bis 31. 08. oder 01. 01. bis 31. 01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs der

- vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Pass-Stelle des FLB. Bis zum 31. 08. oder zum 31. 01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
- (5) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
 - (6) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. 06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 12 (1. 2) der SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
 - (7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 14 (9) zu beachten. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
 - (8) Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung zu zahlen.
 - (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen

Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 12 (1. 2) der SpO zu entrichten.

- (10) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechelperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechelperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 01. (Wechelperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 10 bis 13 der SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) § 12 (2) der SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechelperioden I und II.
- (13) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 14a

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des FLB geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

§ 14b

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

Wird die Verpflichtung gemäß § 6 (2) der SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 12 (1. 2) der SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 12 (1. 2) der SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 (2) der SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 (13) der SpO sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EURO zu ahnden.

§ 14c

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 15

Übergebietlicher Vereinswechsel

- (1) Der für den Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein kann unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erfolgen.
- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der

Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung solange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Ziffer (2) erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

- (4) Einen Streit über die Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 10a der SpO entsprechend.

§ 16

Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen

- (1) Bewerbern um eine Spielberechtigung für Herren- und Frauenmannschaften darf diese im Bereich des DFB nur mit Zustimmung ihres Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen erteilt werden. Die Zustimmung ist beim DFB über den FLB einzuholen.
- (2) Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen.
- (3) Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung beim FLB. Hat der abgebende Nationalverband auf dem internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Spielberechtigung eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum. Erhält der FLB auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, so ist eine vorläufige Spielberechtigung auszustellen.

§ 17

Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

- (1) Will ein Spieler zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Entsprechendes gilt für die Rückkehr.
- (2) Beim Vereinswechsel von Amateuren zu anderen Mitgliedsverbänden der FIFA kann ein Ausbildungskosten-Ersatz frei vereinbart werden.

- (3) Ein solcher Kosten-Ersatz für freigegebene Amateure wird nach den Bestimmungen der Deutschen Fußball-Liga aufgeteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der DFB-Kontrollausschuss über die Aufteilung.

§ 18

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

- (1) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des FLB.
- (2) Spielberechtigte Spieler dürfen in Pflichtspielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins, für den der Spieler spielberechtigt ist, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 19

Spielzeit und Spielruhe

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des FLB verbindlich. Sofern im Jugendbereich Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, kann der FLB abweichende Regelungen treffen.
- (2) Innerhalb eines Spieljahres ist ein Zeitraum von vier Wochen von Spielansetzungen frei zu halten.

§ 20

Rechte und Pflichten der Vereine

- (1) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn antreten. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die Anwesenden verpflichtet, eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (2) Kommt das angesetzte Pflichtspiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die maßgebenden Umstände innerhalb einer Woche (Poststempel), beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich glaubhaft nachzuweisen. Der Staffelleiter entscheidet auf der Grundlage des Nachweises über die Neuansetzung des Spiels. Im Zweifelsfall übergibt er den Vorgang dem zuständigen Sportgericht.

- (3) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit den erzielten Toren, aber mindestens mit einem 3-Tore-Vorsprung als gewonnen gewertet.
- (4) Der Spielführer ist Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Er ist allein berechtigt, in besonderen Situationen den Schiedsrichter zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spiels muss ein Vertreter benannt werden.
- (5) Während des Spieles (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) dürfen bei Pflichtspielen drei Spieler, bei Freundschaftsspielen eine zwischen beiden Mannschaften vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden. Alle für das Einwechsell vorgesehene Spieler sind auf dem Spielberichtsformular vor dem Spiel aufzuführen. Andere dürfen nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet.
- (6) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine zumutbare Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss verschließbar sein.
- (7) Die Vereine haben bei ihren Spielen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die einheitlich und auffällig kenntlich gemacht sein müssen. Bei Ausschreitungen von Zuschauern ist der Platzverein

verantwortlich. Ihm obliegt es auch, die Zuschauer für die Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen zu gewinnen und sie von gefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beizutragen.

- (8) Die Vereine sind verpflichtet, für die Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze zu sorgen. Für den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes entsprechend den Spielregeln und das Bereithalten von mindestens zwei wettspielfähigen Bällen ist der Platzverein verantwortlich.
- (9) In der Regel sind in mindestens 5 m Abstand von der Seitenlinie des Spielfeldes, etwa in Höhe der Mittellinie, Bänke für Trainer, Arzt, Masseur, einen Mannschaftsverantwortlichen und die Ersatzspieler in Sportkleidung aufzustellen. Weitere Personen dürfen auf der Bank nicht Platz nehmen. Bis zu zwei Personen von der Bank dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
- (10) Die Vereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bis eine Stunde nach Spielschluss an das DFBnet zu übermitteln. Dies erfolgt je nach Festlegung der zuständigen spielleitenden Stelle direkt oder über einen Meldekopf an das System.

§ 21 Spielkleidung

- (1) Die Heimmannschaft hat die Spielkleidung bzw. Teile der Spielkleidung zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von denen der Gastmannschaft unterscheiden. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle,

welche Mannschaft die Spielkleidung bzw. Teile der Spielkleidung wechseln muss.

- (2) Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen.
- (3) Alle im FLB spielenden Mannschaften haben Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- (4) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern - Brust und Ärmel - ist nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Organ des FLB erlaubt.
Anträge sind unter Nutzung des offiziellen Antragsformulars zu richten:
für auf Landes- und Kreisebene an den jeweiligen Staffelleiter und darüber hinaus spielende Vereine an die Verbandsgeschäftsstelle des FLB.

§ 22

Spielerpasskontrolle und Spielbericht

- (1) Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen, nachdem die gegenseitige Kontrolle durch die Mannschaften erfolgt ist.
Beanstandungen von Spielerpässen sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
Bei Mängeln in den Erkennungsmerkmalen und Daten (SpO § 8 (2)), denen bis zur Vorlage der Spielerpässe beim Schiedsrichter nicht abgeholfen werden kann (Unterschriftsleistung, Befestigen und Stempeln des Passbildes), darf der betreffende Spieler nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet.
- (2) Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht ihre eigenhändige Unterschrift hinter dem

Namen leisten. Außerdem hat der Verein unaufgefordert den Spielerpass oder eine Kopie innerhalb von fünf Kalendertagen der spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Spielberechtigung vorzulegen.

- (3) Bei allen Spielen ist ein Spielbericht unter Verwendung der amtlichen Spielformulare anzufertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
- (4) Nach dem Spiel haben die Vertreter beider Mannschaften mit ihren eigenhändigen Unterschriften auf dem Spielberichtsbogen die sie betreffenden Angaben zu bestätigen und die Eintragungen des Schiedsrichters zu sonstigen Vorkommnissen und Feldverweisen zur Kenntnis zu nehmen. Eventuelle Gegendarstellungen sind der spielleitenden Stelle schriftlich innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Entscheidet sich der Schiedsrichter für einen Sonderbericht, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken und dem Staffelleiter den Sonderbericht in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten. Beantragt der Staffelleiter auf der Grundlage des Sonderberichtes die sportgerichtliche Entscheidung, übergibt er je ein Exemplar dem Sportgericht und dem beschuldigten Verein.

§ 23

Spielsperren und Verwarnungen

- (1) Ein Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles durch Vorweisen der gelben Karte verwarnen.
 - a) Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen innerhalb der gleichen

Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist ab sofort für jeglichen Spielverkehr seines Vereins an diesem und am darauf folgenden Spieltag der gleichen Spielklasse, unter Beachtung der SpO § 30 (8) einschließlich jeglichen Spielverkehrs der anderen Mannschaften seines Vereins, gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre in der gleichen Spielklasse fünf weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.

b) Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei Pokalspielen innerhalb des gleichen Pokalwettbewerbs durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist ab sofort für jeglichen Spielverkehr seines Vereins an diesem und am darauf folgenden Spieltag des gleichen Pokalwettbewerbs, unter Beachtung der SpO § 30 (8) einschließlich jeglichen Spielverkehrs der anderen Mannschaften seines Vereins, gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre im gleichen Pokalwettbewerb drei weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.

(2) Müsste ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorweisen der gelben Karte ein weiteres Mal verwarnt werden, so hat der Schiedsrichter ihn durch Vorweisen der gelben und roten Karte für die weitere Dauer des Spieles des Feldes zu verweisen. Außerdem wird der betreffende Spieler ab sofort für jeglichen Spielverkehr seines Vereins an diesem und am darauf folgenden Spieltag der gleichen Spielklasse bzw. des gleichen Pokalwettbewerbs, unter Beachtung der SpO § 30 (8) einschließlich jeglichen Spielverkehrs der anderen Mannschaften seines Vereins, gesperrt.

(3) Einen Feldverweis auf Dauer hat der Schiedsrichter durch Vorweisen der roten Karte auszusprechen. Der betroffene

Spieler ist automatisch solange gesperrt, bis die Entscheidung über die Sperre durch die spielleitende Stelle bzw. das entsprechende Rechtsorgan erfolgt ist. Die Sperre wird gemäß RuVO, Anhang Nr. 1 erteilt und gilt für die Mannschaft, in der der Spieler mit der roten Karte des Feldes verwiesen wurde. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der vorgenannten Sperre für alle anderen Pflichtspiele unter Beachtung SpO § 30 (8) gesperrt. Erfolgt ein Feldverweis auf Dauer in einem Pokalspiel, so ist die Sperrstrafe auch unter Bezugnahme der Meisterschaftsspiele der betreffenden Mannschaft abzuleisten.

- (4) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers im Ausland oder bei einem Auswahlspiel, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die automatische Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.
- (5) Erhält ein Spieler in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) eine zweite Verwarnung (gelb/rote Karte) oder einen Feldverweis auf Dauer (rote Karte), wird eine im gleichen Spiel zuvor ausgesprochene Verwarnung (gelbe Karte) nicht registriert. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen sind entsprechend anzurechnen.
- (6) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der gleichen Spielklasse werden die bis dahin ausgesprochenen Verwarnungen übernommen. Gleiches gilt für Pokalwettbewerbe.

Mit Beendigung eines jeden Spieljahres erlöschen alle ausgesprochenen Verwarnungen und gelb/roten Karten sowie alle daraus resultierenden automatischen Sperrstrafen.

- (7) Die Vereine und die Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die

zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.

- (8) Die Mindestdauer der Sperre ergibt sich entsprechend Anhang Nr. 1 zur RuVO.

§ 24 Spielabbruch

Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint.

Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat oder § 20 (3) eintritt.

IV. Pflichtspiele

§ 25

Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit je einer Mannschaft in einer Spielklasse teilzunehmen. Ausnahme bildet die unterste Klasse des Kreises.
- (2) Der Verzicht auf ein Pflichtspiel ist nicht zulässig.
- (3) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu.

§ 26

Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaft im Pflichtspielbetrieb mindestens die gleiche Zahl einsatzfähiger Schiedsrichter zu melden. Für Altherrenmannschaften sind die Kreisvorstände ermächtigt, eigene Festlegungen zu treffen.
- (2) Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer im Besitz eines DFB-Schiedsrichterausweises ist und regelmäßig, mindestens aber zweimal im Monat, ansetzungsbereit ist. Ausgebildete Jugendschiedsrichter werden anerkannt.
- (3) Meldet der Verein mehr Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaften im Spielbetrieb als Schiedsrichter, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind

Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.

§ 27 Punktspiele

Die Punktspiele werden als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil innerhalb einer Klasse anzutreten hat.

§ 28 Leistungsklassen

(1) Die Leistungsklassen gliedern sich von unten nach oben wie folgt:

- Kreisklassen
- Kreisliga
- Landesklasse
- Landesliga
- Brandenburg-Liga.

Den Kreisvorständen bleibt es überlassen, weitere Spielklassen in ihrem Bereich festzulegen. Über Zusätze zum Liganamen entscheidet für die Landesspielklassen der Verbandsvorstand, für die Kreisspielklassen die Kreisvorstände.

(2) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielstaffeln nimmt unanfechtbar der zuständige Ausschuss vor. Wird ein Verein in der untersten Spielklasse durch mehrere Mannschaften vertreten, so ist eindeutig in höhere und tiefere Mannschaft durch Anfügen einer Nummerierung an die Vereinsbezeichnung zu unterscheiden.

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Landesspielbetrieb ist die Meldung von mindestens einer Nachwuchsmannschaft zum Pflichtspielbetrieb. Die Beteiligung an einer Spielgemeinschaft wird dabei berücksichtigt.
- (4) a) Auf Antragstellung von Leistungszentren der Lizenzvereine kann eine A-Junioren-Mannschaft in die Herren-Landesklasse eingeordnet werden. Der Antrag ist bis zum 01. 04. des Vorjahres vor dem beabsichtigten Einstufungstermin an den Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses zu stellen.
- b) Der Verbandsspielausschuss entscheidet abschließend unter Mitwirkung des Jugendausschusses über den unter a) genannten Antrag.
- c) Diese A-Junioren-Mannschaft wird hinsichtlich der Rechte und Pflichten gemäß der geltenden Ordnungen Herren-Mannschaften gleichgestellt. Bei Abstieg aus der Herren-Landesklasse erfolgt die automatische Einordnung in die vorherige A-Junioren-Landesspielklasse.
- d) Einsatzberechtigt sind A-Junioren-Spieler gemäß JSpo § 8 sowie bis zu drei Spieler, die am 01. 07. des laufenden Spieljahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Auswahlmannschaften des DFB spielberechtigt sind.
- (5) Bei einem Zusammenschluss von Fußballvereinen oder – abteilungen (nach Satzung § 11) erwirbt der neue Verein die Zugehörigkeit zur Spielklasse des klassenhöheren Vereins. Dies gilt für alle eingebrachten Mannschaften.
- (6) Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wiederaufgenommene Vereine sollen in der Regel in die unterste Klasse ihres Kreises aufgenommen werden.

- (7) Bei Konstituierung einer Abteilung Fußball als selbstständiger Verein behalten dessen Mannschaften die Zugehörigkeit zu den bisherigen Spielklassen.
- (8) Jeder Verein hat das Recht, bis zu dem vom zuständigen Ausschuss in den Wettspielanweisungen festgelegten Stichtag für das bevorstehende Spieljahr auf das Spielrecht in einer Leistungsklasse zu verzichten und dafür das Spielrecht in einer niederen Leistungsklasse zu beantragen. Dies gilt auch, wenn die sportliche Qualifikation zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Bei einer Meldung nach dem festgelegten Stichtag erfolgt die Einordnung in den Kreisspielbetrieb.
- (9) Die Kreisvorstände sind ermächtigt, Spielgemeinschaften im Herrenbereich bis einschließlich der zweithöchsten Spielklasse in ihrem Kreis zu genehmigen. Im Frauenspielbetrieb können Spielgemeinschaften mit Aufstiegsrecht in die Frauen-Landesliga zugelassen werden.
- (10) Die Kreisvorstände haben die Möglichkeit, Fußballkreis übergreifende Spielklassen zu bilden. Diese Spielklassen sind höchstens der Kreisliga gemäß SpO § 28 (1) gleichgestellt. Die Genehmigung erteilt der zuständige Verbandsausschuss, ein Antrag ist bis zum 15. Juni eines Jahres einzureichen.

§ 29 Spielwertungen

- (1) Ein Spiel wird für den Sieger mit drei Pluspunkten, für den Verlierer mit null Punkten und ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Staffel ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt.

Wird eine Mannschaft auf Wunsch des Gegners durch vorzeitige Beendigung von Pflichtspielen daran gehindert, ihr Torverhältnis zu ergänzen und muss am Ende des Spieljahres durch das schlechtere Torverhältnis – bei Punktgleichheit mit einer zweiten Mannschaft – absteigen oder kann nicht aufsteigen, erhält sie das Recht zu einem Entscheidungsspiel mit der anderen punktgleichen Mannschaft.

- (4) Ein Spiel wird einer Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie
- a) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig antritt,
 - b) einen Spielausfall schuldhaft verursacht,
 - c) einen Spieler ohne Spielberechtigung einsetzt,
 - d) die Spieldurchführung unter Leitung eines anwesenden Schiedsrichters verweigert,
 - e) ein Spiel abbricht oder den Abbruch durch den Schiedsrichter verschuldet.

Die Wertung erfolgt nach den Ist-Toren, wenn der Gegner mehr als einen Zwei-Tore-Vorsprung erzielt hat.

- (5) Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.
- (6) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen.
- (7) Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden die ausgetragenen Spiele

annulliert, und für die nicht ausgetragenen Spiele erfolgt keine Wertung.

- (8) Bei Futsalspielen sind die speziellen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 30 Spielansetzungen

- (1) Die Spielansetzungen sind den Vereinen mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Halbserie durch amtliche Veröffentlichungen, schriftliche oder elektronische Mitteilung bekannt zu geben.
- (2) Spielverlegungen und Neuansetzungen von Pflichtspielen sollen innerhalb des Rahmenterminplanes erfolgen. Sie sind den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem neufestgelegten Spieltermin bekannt zu geben. Abweichungen sind zu begründen.
- (3) Zentrale Verlegungen oder Absagen von Spielen bzw. Spieltagen erfolgen nur durch die spielleitende Stelle. Weitere Regelungen können sich aus den Wettspielanweisungen gemäß SpO § 32 ergeben.
- (4) Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
- (5) Bei Einberufung von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge bzw. Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften darf die Absetzung eines Herren- bzw. Frauenspieles des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

- (6) Anträge der Vereine auf Spielverlegung/Spielabsetzung, außer bei Abstellung von Auswahlspielern, haben mindestens vier Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin bei der spielleitenden Stelle vorzuliegen und sind gebührenpflichtig. Die zuständige spielleitende Stelle kann bei unstrittigen Anträgen eine Fristverkürzung zulassen, wenn beide Spielpartner schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben.
- (7) Pflichtspiele sollen in der Regel an Samstagen, Sonn- und Feiertagen angesetzt werden. Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen ist zu beachten. Bei Terminmangel infolge Witterungseinflüssen oder sonstigen besonderen Umständen können Pflichtspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.
- (8) Für Pflichtspiele gilt der Zeitraum von Freitag bis Sonntag als ein Spieltag. Bei Pflichtspielen an anderen Wochentagen gilt jeder einzelne Tag als ein Spieltag.
- (9) Wird ein Spiel zum Nachteil einer Mannschaft von außen spielentscheidend beeinflusst, kann durch das Sportgericht auf Neuansetzung entschieden werden.
- (10) Bei Platzsperren entscheidet das Sportgericht, ob die Heimspiele der betroffenen Mannschaft auf dem Platz des Gegners oder auf neutralem Platz auszutragen sind.
- (11) Bei Spielansetzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Pflichtspiele der höheren Ligen Vorrang vor Spielen unterer Ligen haben. Es gilt die Einteilung der Leistungsklassen gemäß § 28 der SpO.

§ 30 a

Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Spielen der Lizenzligen

- (1) Auf Antrag des Heimvereins kann mit Zustimmung der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle ein auf Sonntag festgesetztes Heimspiel verlegt werden, wenn auf den

gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines Vereins der Lizenzligen aus Brandenburg durch die DFL festgesetzt wird und sich der Spielort des Heimvereins in einer Entfernung von maximal 100 km zum Austragungsort des Spiels der Lizenzligen befindet.

- (2) Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von drei Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
- (3) Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende eines Spieljahres) bleiben unberührt.
- (4) Die vorgenannten Absätze kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf ihrer Staffeltagung vor Beginn des Spieljahres einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

§ 31

Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Für alle Spielklassen ist durch die spielleitenden Stellen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres die Auf- und Abstiegsregelung festzulegen und amtlich bekannt zu machen.
- (2) Beim Eintreten von Ereignissen, die von Organen des FLB nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt

werden konnten, ist der Verbandsvorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

- (3) Mannschaften, die durch ein Rechtsorgan gemäß RuVO § 8 in eine untere Klasse versetzt werden, und Mannschaften, die gemäß § 25 (1) der Spielordnung in der nächsttieferen Klasse zu spielen haben, gelten als Absteiger ihrer Staffel.
- (4) Mannschaften, die aus der laufenden Meisterschaft zurückgezogen werden, werden im neuen Spieljahr in den Kreisspielbetrieb eingeordnet. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als Absteiger.
- (5) Die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der 5. Spielklassenebene teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. 06.) getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des FLB.

Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. die Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres und vor dem Beginn des neuen Spieljahres, bleiben die bestehenden Abschlusstabellen und Wertungen erhalten.

Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

§ 32

Wettspielanweisungen

Jede spielleitende Stelle hat für das neue Spieljahr rechtzeitig vor Beginn der Pflichtspiele Anweisungen über die Durchführung der Spiele herauszugeben.

§ 33

Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

- (1) Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.
- (2) Für Entscheidungsspiele bestimmt die spielleitende Stelle den Platz.
- (3) Den Modus für die Entscheidungsspiele legt der zuständige Spielausschuss fest.

§ 34

Pokalspiele

- (1) Der Landespokal der Frauen und Herren wird als Vereinspokal ausgespielt. Es haben nur erste Mannschaften der Vereine der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Brandenburgliga, der Landesliga und der Landesklasse des laufenden Spieljahres Startrecht. Hinzu kommen die von den Kreisen gemeldeten Teilnehmer. Diese Regelung gilt nicht für den Juniorenspielbetrieb.
- (2) Für die Durchführung des Kreispokals treffen die Fußballkreise in den Wettspielanweisungen eigenverantwortlich Festlegungen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, kann nur die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereins am Landespokal des kommenden Spieljahres teilnehmen.
- (3) Die Spielpaarungen werden unter Berücksichtigung der geographischen Bedingungen ausgelost. Die spielleitenden Stellen sind berechtigt, in den Wettspielanweisungen gemäß SpO § 32 weitergehende Richtlinien zur Auslosung zu erlassen.
- (4) Auf Landesebene haben die unterklassigen Mannschaften bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Der Verzicht auf den Heimvorteil ist bei Zustimmung des Spielgegners und der zuständigen spielleitenden Stelle möglich.
- (5) Das Finalspiel kann bei Teilnahme einer unterklassigen Mannschaft auf deren Platzanlage, bei gleichklassigen Mannschaften auf der Platzanlage der durch Losentscheid zu bestimmenden Mannschaft oder auf einer neutralen Platzanlage ausgetragen werden. Darüber entscheidet unanfechtbar der Verbandsspielausschuss.
- (6) Kreisliche Regelungen entsprechend Ziffern (4) und (5) bedürfen der Entscheidung des Kreisvorstandes.

- (7) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Falls dann noch kein Sieger feststeht, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Elfmeterschießen entsprechend der DFB-Regeln.
- (8) In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
- (9) Über Namenszusätze zum Pokalwettbewerb entscheidet auf Landesebene der Verbandsvorstand, auf Kreisebene die Kreisvorstände.

§ 35

Spielleitung bei Pflichtspielen

- (1) Ist ein angesetzter Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht am Spielort eingetroffen, hat ein angesetzter Schiedsrichterassistent die Spielleitung zu übernehmen. Bleiben auch die angesetzten Schiedsrichterassistenten aus, haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer geprüfter Schiedsrichter das Spiel leitet.
- (2) Ist ein neutraler Schiedsrichter bereit, die Spielleitung zu übernehmen, so muss das Spiel unter seiner Leitung ausgetragen werden. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Sind von beiden Vereinen Schiedsrichter anwesend, übernimmt der höher qualifizierte Schiedsrichter die Spielleitung. Haben beide Schiedsrichter die gleiche Qualifikation, entscheidet das Los.
- (3) Ein Verein oder eine Mannschaft ist nicht berechtigt, einen geprüften Schiedsrichter abzulehnen.
- (4) Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, ist durch die Mannschaften eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten. Danach können sich die Spielpartner auf

einen nicht geprüften Verantwortlichen (Übungsleiter, Betreuer) für die Spielleitung einigen. Ein solcher Spielleiter ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.

- (5) Erscheint der angesetzte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn und hat ein anderer Schiedsrichter bereits die Spielleitung übernommen, so hat Letzterer das Spiel zu Ende zu führen.

V. Auswahlspiele

§ 36

Allgemeine Bestimmungen

Die Durchführung von Spielen von Auswahlmannschaften des FLB obliegt dem FLB, von Auswahlmannschaften der Kreise den Kreisvorständen.

§ 37

Pflichten der Spieler und Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlmannschaften und zum Zweck der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Aufforderung erfolgt schriftlich über die Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der auffordernden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Der Spieler ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Im Falle der Absage ist der Spieler für alle Spiele

seines Vereins an dem Tag des Auswahlspiels gesperrt.
Im Übrigen gilt § 30 (4).

VI. Freundschaftsspiele

§ 38

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Freundschaftsspiele können zu jeder Zeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und kein Spielverbot besteht.
- (2) Für die Spiele mit ausländischen Mannschaften haben die Vereine unter Bekanntgabe der Bedingungen drei Wochen vor dem beabsichtigten Spieltermin über die Verbandsgeschäftsstelle die Genehmigung des DFB einzuholen.
- (3) Über Rückspielverpflichtungen, Entschädigungssummen usw. sind zwischen den Vereinen, wenn es ein Verein für notwendig erachtet, Spielverträge zu gestalten.
- (4) Die Anmeldung der Freundschaftsspiele (Heim- und Auswärtsspiele) hat formlos fünf Tage vor dem Spieltermin bei der spielleitenden Stelle zu erfolgen.
- (5) Für alle Freundschaftsspiele müssen durch den gastgebenden Verein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer angefordert werden.

- (6) Die Festlegungen des § 23 über Spielsperren und Verwarnungen gelten auch für Freundschaftsspiele.

Anhang Nr. 1
**Bestimmungen für den Spielbetrieb von Freizeit-
und Breitensport- sowie Altherren-Mannschaften**

§ 1
Allgemeines

1. Am Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften können teilnehmen:
 - a) Mannschaften von ausschließlichen Freizeit- und Breitensportvereinen,
 - b) solche Mannschaften von Fußballvereinen, die nicht am allgemeinen Pflichtspielbetrieb teilnehmen.
2. Am Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften können Mannschaften teilnehmen, deren Spieler eine von den Kreisvorständen festzulegende Altersgrenze erreicht haben.
3. Futsalspiele werden auf der Grundlage der speziellen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.

§ 2
Spielberechtigung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensport- sowie Altherren-Mannschaften sind die Mitgliedschaft im FLB sowie der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Spielerpasses.
2. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach SpO §§ 7, 8 und 9 (1).
3. Der Nachweis der Spielberechtigung entsprechend § 1 (1) erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk im Spielerpass.

§ 3

Spielberechtigung beim Wechsel zwischen dem Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften und dem allgemeinen Pflichtspielbetrieb

1. Beim Wechsel eines Spielers aus dem Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften zum allgemeinen Pflichtspielbetrieb – einschließlich Spielbetrieb der Altherren-Mannschaften – wird im Spieljahr einmalig sofortige Spielberechtigung erteilt. Das erfolgt unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins bei Vereinswechsel.
2. Spieler, die nicht mehr am allgemeinen Pflichtspielbetrieb ihres Vereins teilnehmen, erhalten bei Zustimmung des Vereins sofortige Spielberechtigung für den Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften.
Bei Nichtzustimmung des Vereins gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Gemeinschaftswechsel nach SpO, Teil II.

§ 4

Spielberechtigung für den Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften

1. Nach Erreichen der entsprechend § 1 (2) festgelegten Altersgrenze dürfen Spieler ohne Einschränkung am gesamten Spielbetrieb ihres Vereins teilnehmen.
2. Altherren-Mannschaften gelten nicht als untere Mannschaften des Vereins.
3. Verfügt ein Verein über keine Altherren-Mannschaft, so kann ein Vereinsmitglied nach Erreichen dieser festgelegten Altersgrenze durch seinen Verein eine schriftliche Gastspielgenehmigung für die Altherren-Mannschaft eines anderen Vereins erhalten. Die Gastspielgenehmigung ist für jedes Spieljahr neu vom abgebenden Verein zu bestätigen.

§ 5 Futsal

Für die Durchführung von Futsalspielen werden durch den Freizeit- und Breitensportausschuss spezielle Durchführungsbestimmungen erlassen.